

Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der WILEX AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die WILEX AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. Februar 2009 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 18. Februar 2010 (Kodexfassung vom 6. Juni 2008) entsprochen hat und ab dem 18. Februar 2010 (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) entspricht und entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absätze 3 und 4 DCGK: In der D&O-Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat ist derzeit kein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Es ist jedoch beabsichtigt, in der D&O-Versicherung ab 1. Juli 2010 in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung einen Selbstbehalt in der gesetzlich geforderten Höhe für den Vorstand vorzusehen. Für den Aufsichtsrat wird weiterhin kein Selbstbehalt vereinbart werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität hat, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Zudem könnte ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des dabei zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen.

Ziffer 4.2.2 Absatz 1 DCGK: Der Personalausschuss des Aufsichtsrats hat bis 31. August 2009 die Vorstandsverträge behandelt und die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand festgelegt. Der Gesamtaufichtsrat wurde durch den Personalausschuss umfassend informiert. Eine Beratung bzw. Beschlussfassung über die Struktur des

Vergütungssysteme einschließlich der wesentlichen Vertragselemente für den Vorstand und dessen regelmäßige Überprüfung durch das Aufsichtsratsplenum fand bis zum 31. August 2009 nicht statt. Vorstand und Aufsichtsrat der WILEX AG waren der Ansicht, dass diese Themen vielmehr in dem eigens dafür eingerichteten, mit Spezialkompetenz ausgestatteten Personalausschuss behandelt werden sollten, da sich dieses System in der Vergangenheit gut bewährt hat. In Übereinstimmung mit dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) hat der Aufsichtsrat am 1. September 2009 seine Geschäftsordnung angepasst. Seit diesem Zeitpunkt bereitet der Personalausschuss die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie das Vergütungssystem für den Vorstand vor und der Gesamtaufsichtsrat beschließt darüber und überprüft dieses regelmäßig.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2 DCGK: Der bereits im Jahr 2005 vor der Börsennotierung der WILEX AG aufgelegte Aktienoptionsplan bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter wie einen Aktienindex. Bei künftigen Aktienoptionsprogrammen oder ähnlichen Gestaltungsformen werden der Vorstand und Aufsichtsrat diskutieren, ob und inwieweit sich diese an relevanten vorab festgelegten Vergleichsparametern orientieren sollen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4 DCGK: Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) im Rahmen des Aktienoptionsprogramms vereinbart. Ob dies bei etwaigen künftigen Aktienoptionsprogrammen oder ähnlichen Gestaltungsformen geschehen soll, wird zu gegebener Zeit entschieden.

Ziffer 4.2.5 Absatz 1 DCGK: Die Offenlegung der Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss (29. Organe und Vergütungsbericht) und nicht mehr als Teil des Corporate Governance Berichts, weil der

doppelte Abdruck identischer Informationen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen zusätzlichen Informationsgehalt bietet.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste.

Ziffer 5.4.1 Satz 2 DCGK: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde zudem die Rechte der Aktionäre bei der Wahl ihrer Vertreter in den Aufsichtsrat einschränken.

Ziffer 5.4.3 Satz 1 DCGK: Die Wahlen zum Aufsichtsrat wurden in der Vergangenheit nicht als Einzelwahl durchgeführt. Aufgrund der Gesamtverantwortung des Gremiums und der Aktionärsstruktur zum Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Wahlen zum Aufsichtsrat in der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Juni 2007 hielt die WILEX AG diese Empfehlung nicht für angemessen. In Zukunft werden die Wahlen zum Aufsichtsrat jedoch als Einzelwahl durchgeführt.

Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK: Die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären noch nicht in der Hauptversammlung, die über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheidet, bekannt gegeben. Da es dem Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung obliegt, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, erscheint eine vorweggenommene

Bekanntgabe von möglichen Kandidaten nicht angemessen und würde dem Entscheidungsprozess vorgeifen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 1 DCGK: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat der WILEX AG sind der Auffassung, dass es für eine effiziente Aufsichtsratsstätigkeit keiner zusätzlichen Anreize über erfolgsorientierte Vergütungskomponenten bedarf.

Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 DCGK: Die Offenlegung der Gesamtvergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss (29. Organe und Vergütungsbericht) und nicht mehr als Teil des Corporate Governance Berichts, weil der doppelte Abdruck identischer Informationen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen zusätzlichen Informationsgehalt bietet.

Ziffer 7.1.3 DCGK: Konkrete Angaben über die Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft sind im Anhang zum Jahresabschluss (22. Personalaufwand, 29. Organe und Vergütungsbericht) und nicht mehr als Teil des Corporate Governance Berichts enthalten, weil der doppelte Abdruck identischer Informationen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen zusätzlichen Informationsgehalt bietet.

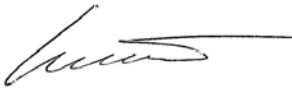
Die WILEX AG entspricht darüber hinaus dem größten Teil der im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Anregungen („Sollte“- und „Kann“-Vorschriften).

Die nächste Entsprechenserklärung der WILEX AG wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2011 veröffentlicht.

Diese Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist im Internet unter <http://www.wilex.de/Investoren/Entsprechenserklaerung.php> abrufbar. Die Entsprechenserklärungen der WILEX AG stehen jeweils für mindestens fünf Jahre auf der Homepage zur Verfügung.

München, 18. Februar 2010

Für den Vorstand:



Prof. Dr. Olaf G. Wilhelm
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Paul Bevan
Vorstand für Forschung und Entwicklung



Dr. Thomas Borcholte
Vorstand für Geschäftsentwicklung



Peter Llewellyn-Davies
Vorstand für Finanzen

Für den Aufsichtsrat:



Dr. David Ebsworth
Vorsitzender des Aufsichtsrats